

GERTRUD SCHWANHÄUSSER

Das Gesetzgebungsrecht der  
evangelischen Kirche unter  
dem Einfluß des landesherr-  
lichen Kirchenregiments  
im 16. Jahrhundert

*Jus Ecclesiasticum*

5

---

**Mohr Siebeck**



# JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht  
und zum Staatskirchenrecht

Herausgegeben von

SIEGFRIED GRUNDMANN

MARTIN HECKEL · KLAUS OBERMAYER

GUSTAV-ADOLF VISCHER · RUDOLF WEEBER



CLAUDIUS VERLAG MÜNCHEN

GERTRUD SCHWANHÄUSSER

Das Gesetzgebungsrecht der evangelischen Kirche  
unter dem Einfluß des landesherrlichen Kirchenregiments  
im 16. Jahrhundert

Jus Ecclesiasticum

Band 5



1967

CLAUDIUS VERLAG MÜNCHEN

Geschäftsführender Herausgeber:  
PROF. DR. SIEGFRIED GRUNDMANN  
8000 München 22, Prof.-Huber-Platz 2/III  
Universität — Jurist. Seminargebäude

Alle Rechte,  
auch die des auszugsweisen Nachdrucks,  
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung,  
vorbehalten. Druck: Buchdruckerei Universal, München 5.  
Printed in Germany.

ISBN 978-3-16-637041-5  
eISBN 978-3-16-163086-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

## VORWORT

Die in diesem Band veröffentlichte Doktorarbeit kann erst nach dem Tode der Verfasserin erscheinen. Der Band wird damit gleichzeitig zu einer wehmütigen Erinnerung an eine Frau, die alle, die sie gekannt haben, wegen ihres großen fachlichen Könnens, ihres lauterer Charakters und ihrer christlichen Haltung hoch geschätzt haben. In dem Wesen einer posthumen Veröffentlichung liegt es, daß der Arbeit noch gewisse Unvollkommenheiten anhaften, die die Verfasserin mit letzter glättender Hand beseitigt hätte, wenn nicht der nach einer stürmisch fortschreitenden Krankheit früh eingetretene Tod ihr dazu die Möglichkeit genommen hätte. Die Herausgeber der Reihe sind jedoch der Meinung, daß die Arbeit, über die die Verfasserin nach ihrem eigenen Eindruck hinausgewachsen war, im Hinblick auf die Wichtigkeit des Themas und die Gediegenheit des Inhalts die Veröffentlichung in der ursprünglichen Form verdient.



## INHALT

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	13
1. Kapitel: DAS PROBLEM . . . . .	15
A. Die Lehre auf Grund der Bekenntnisschriften und der späteren Schriften der Reformatoren . . . . .	16
I. Die Lehre von den zwei Regimenten . . . . .	16
II. Die Lehre von der Kirche nach göttlichem Recht . . .	17
1. Das Wesen der Kirche . . . . .	17
2. Die Aufgaben der Kirche und ihre Diener . . . .	19
3. Die Gemeinschaft der Christen . . . . .	21
III. Menschliches Recht in der Kirche . . . . .	21
1. Das übergeordnete Amt . . . . .	21
2. Die Ordnungen der Kirche . . . . .	23
B. Die Lehre auf Grund der Schriften Luthers bis zum Jahr 1525	26
I. Die Lehre von den beiden Reichen . . . . .	26
II. Die Lehre von der Kirche . . . . .	26
III. Das Recht der beiden Reiche . . . . .	27
1. Das Recht der Nichtchristen . . . . .	27
2. Das Recht der Christen . . . . .	27
2. Kapitel: DIE LEHRE DER FRÄNKISCHEN BEKENNTNISSE . . . . .	31
A. Die Lehre von den beiden Regimenten . . . . .	32
I. Wesen und Richtung der Regimente . . . . .	33
II. Mittel, Autorität und Gehorsam . . . . .	35
1. Das geistliche Regiment des Wortes Gottes . . . .	35
a) Mittel . . . . .	35
b) Autorität . . . . .	37
c) Christliche Freiheit . . . . .	40
d) Freiwilligkeit . . . . .	40



2. Das weltliche Regiment des menschlichen Amtes und Gesetzes . . . . .	41
a) Mittel . . . . .	41
b) Autorität . . . . .	42
c) Zwang und Strafe . . . . .	43
III. Grund und Wirkung . . . . .	44
IV. Scheidung und Verbindung . . . . .	45
B. Die Lehre von den menschlichen Kirchenordnungen . . . . .	45
I. Abschaffung von Mißbräuchen . . . . .	45
1. Kennzeichen der Mißbräuche . . . . .	45
2. Zuständigkeit zur Abschaffung . . . . .	47
a) Bischöfe als Führer des Wortes Gottes . . . . .	47
b) Obrigkeit als Glied der Kirche und Bewahrerin der Ordnung . . . . .	48
II. Aufrichtung von neuen Kirchenordnungen . . . . .	50
1. Zulässigkeit von äußerlichen Zeremonien überhaupt . . . . .	50
2. Gesetzgeber und Autorität . . . . .	52
a) Die Bischöfe . . . . .	52
b) Die ganze Gemeinde . . . . .	54
c) Die weltliche Obrigkeit . . . . .	54
C. Die Lehre von der Kirche . . . . .	55
I. Die Kirche als Gemeinschaft der durch das geistliche Regiment geführten Menschen . . . . .	55
1. Das Regiment Christi in der Kirche . . . . .	55
2. Die eigene Gewalt in der Kirche . . . . .	57
II. Die Kirche als Trägerin der Gnadenmittel . . . . .	58
III. Ablehnung eines übergeordneten Amtes . . . . .	60
3. Kapitel: DIE BRANDENBURG-NÜRNBERGER KIRCHENORDNUNG 1533 . . . . .	61
A. Veränderungen gegenüber den Fränkischen Bekenntnissen . . . . .	61
I. Die Kirchenordnung in Analogie zur weltlichen Ordnung . . . . .	61
II. Formale Unterscheidung der Gewalt Christi von der Gewalt der Kirche . . . . .	63

III. Die Obrigkeit als Trägerin der Gewalt der Kirche . . .	64
B. Gründe für die Veränderungen . . . . .	65
I. Sachliche Gleichheit von Gewalt Christi und Gewalt der Kirche . . . . .	65
II. Das geistliche Amt als Lehramt . . . . .	67
III. Der obrigkeitliche Charakter der Kirchenordnung . . .	68
4. Kapitel: DIE WÜRTTEMBERGISCHEN KIRCHENORDNUNGEN . . .	69
A. Weltliche Ordnungen, die von der kirchlichen Lehre bestimmt sind . . . . .	69
I. Weltliche Ordnungen über geistliche Dinge . . . . .	69
II. Kirchliche Verkündigung für weltliche Gesetze . . .	71
B. Kirchenordnung und Kirchenbegriff . . . . .	72
I. Die Kirchenordnung des Landesherrn . . . . .	72
II. Die Ordnung der Kirche als Gegenstück zur Ordnung des weltlichen Reichs . . . . .	73
III. Das Amt der Ordnung . . . . .	74
IV. Die ganze Kirche aus den drei Ständen . . . . .	74
C. Die Berufung von Amtsträgern . . . . .	75
I. Die Berufung als Teil der Ordnung der Kirche . . .	75
II. Berufung und Kirchenordnung . . . . .	75
D. Kirchenzucht als Ausdruck der Ordnung . . . . .	76
5. Kapitel: DIE HESSISCHEN KIRCHENORDNUNGEN . . . . .	77
A. Die Reformatio Ecclesiarum Hassiae . . . . .	77
I. Die Kirche als Versammlung der Gläubigen . . . . .	77
II. Die Ämter der Kirche als Auftrag der Gemeindeglieder .	78
III. Die Kirchenordnung als Ratschlag an die Kirchenglieder	79
B. Der Eingriff des Landesherrn . . . . .	81
I. Die Berufung der Visitatoren kraft landesherrlicher Gewalt . . . . .	81
II. Der Verfall des Gesetzgebungsrechts . . . . .	82

6. Kapitel: DIE SÄCHSISCHEN KIRCHENORDNUNGEN . . . . .	84
A. Der Gesetzgeber des Visitationsbuchs . . . . .	84
I. Die Kirchenordnung als Ergebnis der Neuordnung des Kirchenwesens . . . . .	84
II. Die Visitation . . . . .	88
1. Ihr Doppelgepräge . . . . .	88
2. Die weltliche Seite . . . . .	88
3. Die geistliche Seite . . . . .	90
B. Das geistliche Amt der Visitatoren . . . . .	92
I. Das Visitatorenamt als geistliches Amt . . . . .	92
II. Die besondere Form und die Aufgaben des Visitatorenamtes . . . . .	94
C. Die Lehre von der menschlichen Kirchenordnung . . . . .	95
I. Die Kirchenordnung als Ordnung des menschlichen Zusammenlebens . . . . .	95
II. Die Kirchenordnung als Form . . . . .	96
1. Kirchenordnung ohne formale Autorität . . . . .	96
2. Kirchenordnung als Gemeindeordnung . . . . .	97
3. Kirchenordnung als vorgegebene Form für das Gebot Gottes . . . . .	98
4. Kirchenordnung als Form für die Gaben Gottes . . . . .	99
5. Kirchenordnung als Ordnung der ecclesia spiritualis wie der ecclesia universalis . . . . .	99
6. Unmittelbare Verletzung des Gebotes Gottes . . . . .	100
7. Unmittelbare Erfüllung des Gebotes Gottes . . . . .	100
8. Christliche Freiheit und Freiwilligkeit in der Kirchenordnung . . . . .	101
9. Freiheit und Liebe in der Gestaltung . . . . .	101
III. Kirchenordnung und geistliches Amt . . . . .	102
1. Begründung in der um Wort und Sakrament versammelten Gemeinde . . . . .	102
2. Erlaß der Kirchenordnung als Ausfluß des Gemeindeamtes . . . . .	103
3. Unmöglichkeit der Delegation . . . . .	104

IV. Kirchenordnung und übergeordnetes Amt . . . . .	104
1. Rechtsgrund für Weisungen . . . . .	104
2. Umfang der Vollmacht . . . . .	105
3. Gehorsamspflicht der Pfarrer . . . . .	106
D. Der Dienst der Kirche an einzelnen Christen . . . . .	107
I. Der christliche Bann . . . . .	107
II. Begründung in der Schwachheit der Kirchenglieder . . . . .	108
III. Kirchenordnung und Kirchenzucht . . . . .	109
E. Die Lehre von der Kirche . . . . .	111
I. Die Kirche als Versammlung um Wort und Sakrament . . . . .	111
II. Die Kirche als Personengemeinschaft . . . . .	113
F. Die Verweltlichung von geistlichem Amt und Kirchenordnung in der Folgezeit. . . . .	113
I. Die Visitation von 1529 . . . . .	113
1. Weltliche Ordnung über geistliche Dinge . . . . .	113
2. Verweltlichung des Visitatorenamts . . . . .	117
II. Die Kirchenordnung 1539 zu dem Befehl des Kurfürsten . . . . .	118
III. Die Konsistorialordnung 1542 . . . . .	119
1. Die landesherrlichen Konsistorien als Fortsetzung der Visitationen . . . . .	119
2. Die landesherrlichen Konsistorien als Kirchengengericht . . . . .	119
3. Menschliche Kirchenordnung als menschliches Gebot . . . . .	120
4. Die Verweltlichung des Banns . . . . .	121
IV. Die Kirchenordnung 1580 als Kirchenordnung des Landesherrn . . . . .	122
 7. Kapitel: DIE POMMERSCHEN KIRCHENORDNUNGEN . . . . .	 123
A. Die Zeit vor den Synoden . . . . .	123
I. Kirchenordnung und Berufung durch die Obrigkeit . . . . .	123
II. Die Legitimation der Obrigkeit . . . . .	124
III. Die Lehre von der Kirche . . . . .	125
B. Die Zeit der Synoden . . . . .	126
I. Die doppelte Zuständigkeit zur Gesetzgebung . . . . .	127
1. Beschluß der Geistlichkeit . . . . .	128
2. Exekution der Obrigkeit . . . . .	130

II. Die doppelte Zuständigkeit zur Berufung ins Amt . . .	131
III. Personale Abgrenzung der weltlichen und geistlichen Dinge . . . . .	132
8. Kapitel: DIE PREUSSISCHEN KIRCHENORDNUNGEN . . . . .	134
A. Die bischöfliche Zeit . . . . .	134
I. Entsendung der Prediger . . . . .	134
II. Das bischöfliche Mandat . . . . .	135
III. Das landesherrliche Mandat . . . . .	136
IV. Die weltliche Landesordnung und die bischöfliche Kirchenordnung . . . . .	136
B. Der Verfall des Gesetzgebungsrechtes und des Bischofsamts .	138
C. Die Form des geistlichen Amtes als Kirchenordnung . . . . .	140
I. Historische Zusammenhänge . . . . .	140
II. Die Form des Amtes und die Berufung zum Amt . . . . .	140
9. Kapitel: DIE LEHRE DER EPISCOPALISTEN . . . . .	143
A. Die Rechte des Landesherrn . . . . .	143
I. Das Gesetzgebungsrecht als Hoheitsrecht des Landesherrn . . . . .	143
II. Die Gesetzgebung des Landesherrn als <i>religionis introductio</i> . . . . .	143
III. Die Entsprechung der Rechtsordnungen . . . . .	145
IV. Die Entsprechung der Ämter . . . . .	146
B. Die Rechte der Kirchenglieder . . . . .	147
I. Beratung . . . . .	147
II. Zustimmung . . . . .	147
Ergebnisse für die modernen Probleme . . . . .	150
Literaturverzeichnis . . . . .	154
Sachregister . . . . .	160
Personenregister . . . . .	163

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abh.	Abhandlung(en)
Abt.	Abteilung
Anm.	Anmerkung(en)
Apol.	Apologia Confessionis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd., Bde.	Band, Bände
bes.	besonders
bzw.	beziehungsweise
CA	Confessio Augustana 1530
Cap.	Capitulum
Cl.	Classis (Abteilung)
def.	definitio
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
etc.	et cetera
f., ff.	folgende Seite(n), Jahr(e)
H.	Heft
hg.	herausgegeben
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
Lib.	liber
Loc.	Locus
n. F.	neue Folge
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
PRE	Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche, begründet von J. J. Herzog, in 3. Auflage herausgegeben von A. Hauck, 21 Bände, 2 Ergänzungsbände und Registerband, Leipzig 1896–1913
S.	Seite
s., ss.	sequens, sequentes
s. a.	siehe auch
Sect.	Sectio
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
theol.	theologisch(e)

Tit.	Titulus
Tractatus	Melanchthons Tractatus de potestate et primatu papae, 1537
u. a.	und andere
vgl.	vergleiche
Vol.	Volumen
WAB	Weimarer Ausgabe der Werke Luthers, 4. Abteilung: Briefe
z. B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, herausgegeben von Chr. Mahrenholz, Rudolf Smend und Ernst Wolf, Tübingen 1951 ff.
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZKR	Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Richard Dove und Emil Friedberg, 1861 ff.
ZRG, Kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

## 1. Kapitel

### DAS PROBLEM

Die Untersuchung geht aus von einem Problem der heutigen Zeit: Kann ein Kirchengesetz, d. h. eine äußere Ordnung der Kirche, nur von einer (Bekenntnis-)Kirche erlassen werden oder ist dazu auch ein Bund verschiedener bekenntnisbestimmter Kirchen, ganz allgemein eine Nichtkirche befugt<sup>1</sup>? Die Kirchen unterscheiden sich durch ihre verschiedene Lehre, durch die Lehre, die aber nach reformatorischer Überzeugung die äußeren Ordnungen der Kirche nicht im einzelnen normiert. Jede menschliche Kirchenordnung hat ihre Grenze in Gottes Wort. Gegen die Heilige Schrift, wie sie das Bekenntnis der betreffenden Kirche versteht, darf die Kirche nichts setzen. Innerhalb dieser Grenzen hat sie einen freien Raum, in dem sie selbst die konkrete Gestalt der Ordnung bestimmen darf. Die Grenzen werden von den Kirchen verschiedenen Bekenntnisses verschieden weit gesteckt: aber doch so, daß ein Teil des freien Raumes bei den verschiedenen Kirchen gleich ist. Es gibt Kirchenordnungen, die jede Kirche mit ihrem Bekenntnis vereinigen kann. Christlicher Freiheit ist anheimgegeben, *wie* die äußeren Ordnungen der Kirche gestaltet sein sollen. Ist es ihr auch überlassen, *wer* die Ordnungen aufrichten soll? Genügt es für die Rechtmäßigkeit einer Kirchenordnung, daß sie inhaltlich nicht gegen Gottes Wort verstößt oder ist dazu weiter nötig, daß die Bekenntniskirche auch *formell* die Gesetzgeberin dieser Ordnung ist? Kann Gesetzgeber einer Kirchenordnung jemand anders sein als die Kirche selbst?

Es geht um die Frage, wo die Gesetzgebung im Handeln der Kirche ihren Platz hat, gleichzeitig aber um die Beziehung des Kirchenrechts zum weltlichen Recht. Nur wenn die Kirchengesetzgebung in notwendigem Zusammenhang mit den Zentralaufgaben der Kirche steht, muß sie von ihr selbst wahrgenommen werden. Soweit die Kirchenordnung dem weltlichen Recht verwandt ist, kann sie als ein »äußerlich Ding« anderen Gewalten überlassen werden.

In einem kurzen Überblick soll der Stand der Lehre zu diesen Problemen gebracht werden. Er muß notwendig vergrößern und an den Einzelheiten vorbeigehen. Im Text ist im allgemeinen nur die am weitesten verbreitete Meinung dargestellt, die Abweichungen sind in Anmerkungen verwiesen.

<sup>1</sup> Vgl. den Entwurf für ein Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland samt den theologischen und juristischen Gutachten über die Rechtslage, abgedr. in: Berlin-Spandau 1954, Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der EKD vom 14.–19. März 1954, S. 486 ff.



## A. DIE LEHRE AUF GRUND DER BEKENNTNISSCHRIFTEN UND DER SPÄTEREN SCHRIFTEN DER REFORMATOREN

### I. DIE LEHRE VON DEN ZWEI REGIMENTEN

Ausgangspunkt aller Fragen nach dem Recht der Gesetzgebung und der Autorität in der Kirche muß die Lehre von den beiden Reichen sein<sup>2</sup>. In der Christenheit bestehen zwei Gewalten<sup>3</sup>, zwei Ämter<sup>4</sup>, zwei Regimente<sup>5</sup>: Das Predigtamt und die weltliche Obrigkeit – oder auch zwei Reiche<sup>6</sup>, das weltliche und das geistliche Reich<sup>7</sup>. Auf das Problem, ob es einen Unterschied macht, von den zwei Regimenten oder den zwei Reichen auszugehen<sup>8</sup> und ob der Christ Bürger beider Reiche sein kann<sup>9</sup>, sei nur hingewiesen.

Das weltliche Regiment regiert das zeitliche Leben<sup>10</sup>, es schafft durch *äußere* Ordnung *äußeren* Frieden<sup>11</sup>. Was im einzelnen darunter gerechnet wird, ist bestritten und kann hier auf sich beruhen<sup>12</sup>. So sind auch die weltlichen Rechtsordnungen Ordnungen dieses Lebens<sup>13</sup>. Sie können mit äußerer Gewalt erzwungen werden<sup>14</sup>. Die weltliche Obrigkeit erhält Gottes Gebote aufrecht und setzt zugleich ihre eigenen<sup>15</sup> auf Grund ihrer Vernunft<sup>16</sup>. Diese wichtigste Befugnis des weltlichen Regiments ist von

<sup>2</sup> Theodor Heckel, Evangelische Autorität, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts 5, 1954, S. 81 ff.

<sup>3</sup> Karl Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, S. 76; Sohm, Kirchenrecht I, S. 549.

<sup>4</sup> Mejer, Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments, S. 26 ff., 39.

<sup>5</sup> Törnvall, Geistliches und weltliches Regiment bei Luther.

<sup>6</sup> Lau, Luthers Lehre von den beiden Reichen; Elert Morphologie des Lutherthums I, S. 433 ff.

<sup>7</sup> Schlink, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, S. 266, nennt das Reich der Welt auch das Reich des Teufels, sucht es aber andererseits nicht allein in der Welt, sondern ebenso in der Kirche (aaO, S. 302).

<sup>8</sup> Törnvall, aaO, S. 16, behandelt die beiden Begriffe synonym; Sohm, aaO, S. 549, stellt fest, daß es sich nicht um zwei Organisationen, sondern um zwei Gewalten handeln würde.

<sup>9</sup> So Lau, aaO, S. 30; Törnvall, aaO, S. 73. Dagegen Ernst Wolf, Der christliche Glaube und das Recht, ZevKR 4 (1955), S. 242.

<sup>10</sup> Elert, Morphologie des Luthertums II, S. 46; Törnvall, aaO, S. 84; Lau, aaO, Seite 32.

<sup>11</sup> Törnvall, aaO, S. 71; Mejer, aaO, S. 32.

<sup>12</sup> Vgl. Törnvall, aaO, S. 86 f.: Die ganze geschaffene Welt; Oeschey, Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, S. XI-X-XXI: Alles, was in rechtlicher Form in Erscheinung tritt.

<sup>13</sup> Lau, »Äußerliche Ordnung« und »Weltlich Ding« in Luthers Theologie, S. 26; Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche, S. 183.

<sup>14</sup> Lau, aaO, S. 126.

<sup>15</sup> Mejer, aaO, S. 39; Lau, aaO, S. 59 f.

<sup>16</sup> Törnvall, aaO, S. 86 f.

Gott überlassene Macht<sup>17</sup>, abgetretene Gottesgewalt<sup>18</sup>. Mit dem äußeren Frieden dient auch das weltliche Regiment Gott, indem es die Welt bewahrt, damit Gott sein Werk in ihr tun kann<sup>19</sup>.

Das geistliche Regiment dagegen wirkt auf die Herzen<sup>20</sup>, es schenkt die ewigen Güter<sup>21</sup>, es wirkt durch Wort und Sakrament<sup>22</sup>.

Das Reich Christi ist für den Menschen in der Kirche zu finden<sup>23</sup>. Die Lehre von der Ordnung des geistlichen Reichs ist die Lehre von der Kirche und ihren Aufgaben.

## II. DIE LEHRE VON DER KIRCHE NACH GÖTTLICHEM RECHT

### 1. Das Wesen der Kirche

Die Kirche wird mit Artikel 7 der Confessio Augustana definiert als »congregatio sanctorum, in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta«<sup>24</sup>. Die Definition enthält zwei Elemente, ein personales (die Gemeinschaft der Heiligen) und ein funktionales (Predigt des Evangeliums und Verwaltung der Sakramente)<sup>25</sup>. Dabei ist die reine Lehre das einzige Einheitsband der Kirche, während äußere menschliche Einrichtungen, auch die Formen der Verfassung, in den einzelnen Gemeinden verschieden sein können<sup>26</sup>. Die Auseinandersetzung im Schrifttum geht dahin, ob die Personen oder die Gnadenmittel in der Kirche mehr zu betonen seien<sup>27</sup>.

Die erste Meinung ist vor allem die des 19. Jahrhunderts: Die Kirche besteht aus den einzelnen Gläubigen<sup>28</sup>. Die zweite Auffassung rückt in

<sup>17</sup> Törnvall, aaO, S. 84 ff.

<sup>18</sup> Lau, aaO, S. 18.

<sup>19</sup> Künneht, Politik zwischen Dämon und Gott, S. 66.

<sup>20</sup> v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment, S. 8 f.

<sup>21</sup> CA XXVIII, 10, in: Bekenntnisschriften, S. 122; Sohm, aaO, S. 487.

<sup>22</sup> Sohm, aaO, S. 25 f.

<sup>23</sup> Elert, aaO I, S. 434, 441; Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S. 79; Lau, Luthers Lehre von den beiden Reichen, S. 35; Schlink, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, S. 313; Sohm, aaO, S. 463.

<sup>24</sup> CA VII, 1, in: Bekenntnisschriften, S. 59 f.

<sup>25</sup> Althaus, Die christliche Wahrheit, S. 500 f.

<sup>26</sup> CA VII, 3, in: Bekenntnisschriften, S. 60; Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 49.

<sup>27</sup> Vgl. Ernst Wolf, Sanctorum Communio, in: Peregrinatio I, S. 279 ff. Zu den Kennzeichen der Kirche vgl. Elert, aaO I, S. 228; ders., Ecclesia militans, S. 11; Theodosius Harnack, Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment, S. 25; Holstein, aaO, S. 138.

<sup>28</sup> Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche, S. 10 ff.; v. Scheurl, Kirchenrechtliche Abhandlungen, S. 363; Seeberg, Dogmengeschichte IV, S. 326, 359 f., begründet den Zusammenschluß der Gläubigen zur Kirche mit dem natürlichen Trieb des Menschen zur Gemeinschaft.

der neueren Forschung mehr in den Vordergrund. Sie erklärt die kirchliche Gemeinschaft von den Gnadengaben her<sup>29</sup>. Die personale Gemeinschaft ist auf die Verkündigung und das Gnadenmittelamt bezogen, weil die Kirche objektiv in den Gnadenmitteln begründet ist<sup>30</sup>. Die Substanz der Kirche sind nicht die Gläubigen, sondern das Evangelium<sup>31</sup>.

Dazwischen stehen die vermittelnden Aussagen, die zwar ihren Ausgang nehmen von den einzelnen Gliedern, aber doch die Kirche nicht »an sich« als »soziale Gemeinschaft« betrachten<sup>32</sup>. Kirche ist christozentrische Glaubensverbundenheit<sup>33</sup>. Kirche ist nur da, wo Glaube ist, ohne daß der Glaube allein kirchenerzeugende Kraft hätte<sup>34</sup>.

In die gleiche Richtung geht die Frage, ob die Kirche Anstalt, d. h. eine von Personen unabhängige Stiftung, oder Genossenschaft der Personen, die sie bilden, sei. Beide Züge sind in der evangelischen Kirche vermischt<sup>35</sup>.

Nicht alle Personen, die sich äußerlich zur Kirche halten, sind aber ernste Christen; den wahren Gläubigen sind auf Erden immer auch Heuchler untermischt. Betrachtet man als die Substanz der Kirche das Evangelium, so hat diese Tatsache keine verfassungsrechtliche Bedeutung. Es gibt nur *eine* Kirche, weil es nur eine Taufe gibt. Man kann da nicht zwischen Gläubigen und nur Getauften unterscheiden<sup>36</sup>. Um so wichtiger ist diese Tatsache aber für die, die die Kirche vor allem als Versammlung der Gläubigen sehen. Sie müssen trennen zwischen denen, die ernsthaft Christen sind (geistliche Kirche, *ecclesia vera*) und denen, die nur äußerlich an den Gnadengaben teilhaben (sie bilden zusammen mit den wahren Christen die allgemeine Kirche oder *ecclesia universalis*)<sup>37</sup>. Auch die geistliche Kirche ist keineswegs unsichtbar, sondern in Wort und Sakrament sichtbar; nur ist die Zahl derer verborgen, die zu ihr gehören<sup>38</sup>.

Die Gegenüberstellung von Wesens- und Rechtskirche<sup>39</sup> faßt unter die Wesenskirche die Gemeinschaft der Christusverbundenen und die Gemein-

---

<sup>29</sup> Maurer, Zur theologischen Problematik des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, ZevKR 4 (1955), S. 344, 348, vgl. aber auch S. 343.

<sup>30</sup> Maurer, aaO, S. 348.

<sup>31</sup> Elert, Morphologie des Luthertums I, S. 227.

<sup>32</sup> Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S. 28, 212 f.

<sup>33</sup> Liermann, Kirchenrecht, S. 6 f.

<sup>34</sup> Theodosius Harnack, aaO, S. 19; Schlink, aaO, S. 269.

<sup>35</sup> Holstein, aaO, S. 261 ff.; Liermann, aaO, S. 16 f.

<sup>36</sup> Elert, Der christliche Glaube, S. 409; Maurer, aaO, S. 348 f.

<sup>37</sup> Harnack, aaO, S. 33 ff.

<sup>38</sup> Ausführlich dazu Elert, *Ecclesia militans*, S. 13 ff.; Harnack, aaO, S. 17; Holstein, aaO, S. 257; Liermann, aaO, S. 9; v. Scheurl, aaO, S. 267; Stahl, aaO, S. 48; Schlink, aaO, S. 268. Anders nur Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuchs, S. 21 ff.

<sup>39</sup> Holstein, aaO, S. 98, 257 ff.; Liermann, aaO, S. 6 ff.

schaft der Gnadenmittel und grenzt sie ab gegen die Rechtskirche der Gesamtheit der Bekenner christlichen Glaubens.

Das Reich Christi kann bei solcher Trennung nur in der geistlichen Kirche gefunden werden.

## 2. Die Aufgaben der Kirche und ihre Diener

Die Aufgabe des weltlichen Reichs war der Vollzug von Rechtsordnungen; die Kirche hat zu verwalten, was ihr anvertraut ist, Wort und Sakrament. Die Bekenntnisschriften nennen dies Schlüsselgewalt oder auch Kirchengewalt, *potestas ecclesiastica*<sup>40</sup>.

Die Kirche hat die Schlüssel: Wenn man aus der Verschiedenheit von geistlicher Kirche und allgemeiner Kirche rechtliche Folgerungen zieht, muß es genauer heißen: Die geistliche Kirche ist Inhaberin der Schlüssel<sup>41</sup>. Aber ist sie es in ihrer Totalität<sup>42</sup> oder nur als die Zusammenfassung aller Gläubigen, denen die Schlüsselgewalt ursprünglich kraft ihres allgemeinen Priestertums zukommt<sup>43</sup>? Die Antwort auf diese Frage bestimmt die Anschauungen über alle sonstigen Probleme des Verfassungsaufbaus der Kirche, insbesondere über die Stellung des geistlichen Amts in der Kirche.

Die Schlüsselgewalt, die der Kirche anvertraut ist, übt das *ministerium verbi*. Deshalb werden die Funktionen der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einmal der Kirche und einmal dem geistlichen Amt zugeschrieben<sup>44</sup>. Das geistliche Amt hat keine besondere Würdigkeit vor dem Priestertum aller Gläubigen. Es unterscheidet sich von diesem nur dadurch, daß es auf die *Gemeinde* bezogen ist, während das allgemeine Priestertum an den Nächsten gewiesen ist<sup>45</sup>. Wenn der Träger des Amts die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche übt, so ist ihm damit nie ein unabhängiges Recht für sich verliehen. Er steht unter der Aufsicht der Kirche, der diese Gewalt und damit das Amt unmittelbar und eigentlich zusteht<sup>46</sup>. Sein Amt ermächtigt ihn zu nichts anderem, als eben dem, die Schlüsselgewalt zu üben<sup>47</sup>.

<sup>40</sup> CA XXVIII, in: Bekenntnisschriften, S. 120 ff.

<sup>41</sup> Dieckhoff, Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt, S. 68; Sasse, Kirchenregiment und weltliche Obrigkeit nach lutherischer Lehre, S. 67.

<sup>42</sup> Breit, Bekenntnisgebundenes Kirchenregiment, S. 9; Harnack, aaO, S. 38.

<sup>43</sup> Sehling (i.V.m. Mejer †), Art. »Gemeinde«, PRE VI, S. 499 ff.; Sohm, Kirchenrecht I, S. 513.

<sup>44</sup> CA XXVIII, 5, 21, in: Bekenntnisschriften, S. 121, 123; Tractatus 24, 60, 61, in: Bekenntnisschriften, S. 478, 489; Elert, Morphologie des Luthertums I, S. 314.

<sup>45</sup> Althaus, Die christliche Wahrheit, S. 509. Dagegen Ernst Wolf, Zur Verwaltung der Sakramente nach Luther und lutherischer Lehre, in: Peregrinatio I, S. 244, Anm. 7.

<sup>46</sup> Dieckhoff, aaO, S. 48 ff.; Elert, aaO I, S. 304, 309; Harnack, aaO, S. 43, 46.

<sup>47</sup> CA XXVIII, 19 ff., in: Bekenntnisschriften, S. 123 f.

Das gilt nicht nur, weil es die Schlüssel der Kirche sind, sondern vielmehr noch, weil es das Wort Gottes ist, das in der Kirche verkündigt wird. Christus selbst weidet die Kirche durch das Amt des Worts<sup>48</sup>. Daraus entsteht die unermüdliche Forderung der Reformation, daß die Kirche, daß das geistliche Amt nur Gottes Wort und keine eigenen Gedanken verkündigen dürfe. Dem weltlichen Regiment hat Gott seine Macht überlassen, im geistlichen Regiment übt er sie selbst<sup>49</sup>.

Aus der Schlüsselgewalt der Kirche fließt auch ihr Recht, die Diener des Worts zu berufen<sup>50</sup>. Weil die Kirche als solche das Amt hat, hat sie auch als solche das Recht, Diener des Amts zu berufen<sup>51</sup>. Und da ja die Kirche nur die Gewalt Christi übt, ist der eigentliche Ordinator ministerii wiederum Christus selbst<sup>52</sup>. Dabei ist aber streitig, ob diese Funktion der Schlüsselgewalt von einem Träger des Amts oder von allen Gemeindegliedern ausgeübt werden müsse (ohne daß deshalb die Berufung des Amtsträgers aus der Schlüsselgewalt jedes einzelnen Gläubigen abgeleitet würde)<sup>53</sup>. Wo das Amt als göttliche Stiftung gezeugnet wird, muß auch die Berufung zu einem äußerlichen Akt werden<sup>54</sup>.

Eine besondere Form der Verkündigung ist die Befugnis, zu binden und zu lösen<sup>55</sup>. Sie ist nichts als Verkündigung, keine besondere, zusätzliche Gewalt<sup>56</sup>. Absolution, Lehr- und Sittenzucht werden im Auftrag Gottes, nicht in Vollmacht der Gemeinschaft geübt<sup>57</sup>. Die Kirchenzucht dient zugleich der Besserung des Poenitenten und der Kirche<sup>58</sup>. Wie bei der Berufung ins Amt ist auch hier umstritten, ob diese Aufgabe der

<sup>48</sup> Bernau, Die Bedeutung der Ordination in den lutherischen Bekenntnisschriften, in: Beiträge zur evangelischen Theologie II, S. 69; Heubach, Die Ordination zum Amt der Kirche, S. 69 f.; Törnvall, Geistliches und weltliches Regiment bei Luther, S. 69.

<sup>49</sup> Vgl. Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S. 83; Törnvall, aaO, S. 84 ff.

<sup>50</sup> Tractatus 24, 66, 67, 69, in: Bekenntnisschriften, S. 478, 491; Münter, Begriff und Wirklichkeit des geistlichen Amts, S. 78; Schlink, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, S. 338.

<sup>51</sup> Tractatus 66, 67, in: Bekenntnisschriften, S. 491; Elert, aaO I, S. 306; Heubach, aaO, S. 127 ff.; a. A. Sohm, Kirchenrecht I, S. 495 ff.; Münter, aaO, S. 61.

<sup>52</sup> Apol. XIII, 12, in: Bekenntnisschriften, S. 294.

<sup>53</sup> Vgl. Tractatus 70, in: Bekenntnisschriften, S. 491; Bernau, aaO, S. 82; Heubach, aaO, S. 96 ff.; Kinder, Das Wesen kirchlicher Ordnung nach den lutherischen Bekenntnisschriften, in: Meiser-Festgabe der Augustana-Hochschule, S. 17.

<sup>54</sup> Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, S. 69; v. Scheurl, Kirchenrechtliche Abhandlungen, S. 337, 372. Vgl. aber auch Althaus, Die christliche Wahrheit, S. 511 ff., wo die Berufung von Kirchendienern mit den äußeren zeitlichen Dingen des Kirchenwesens in eins gesetzt wird.

<sup>55</sup> Althaus, aaO, S. 530 ff.; Elert, aaO I, S. 312; ders., Ecclesia militans, S. 12.

<sup>56</sup> Elert, Morphologie des Luthertums I, S. 311.

<sup>57</sup> Münter, aaO, S. 45.

<sup>58</sup> Münter, aaO, S. 36.

Kirche von einem Träger des geistlichen Amtes oder von allen Gliedern der Kirche gemeinsam geübt werden müsse<sup>59</sup>.

Wort und Sakrament sind immer als Funktionen der Kirche bezeichnet worden, nie als Besitz. Die Kirche braucht nicht nur die reine Lehre zu haben, sie muß sie verkündigen<sup>60</sup>. Verkündigen ist der Auftrag der Kirche und ihre ganze Gewalt. Deshalb kommt die Einteilung der Kirchengewalt in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bei den lutherischen Lehrern nicht vor<sup>61</sup>. Ob man diese Funktionen der Kirche als »Recht« bezeichnen will, ist letztlich nur eine Frage des Ausdrucks<sup>62</sup>.

### 3. Die Gemeinschaft der Christen

Die Gemeinschaft an den Gnadengaben Gottes läßt aber nun auch alle Christen zu Brüdern werden<sup>63</sup>. Freilich ist die brüderliche Liebe nur *Frucht* der Verkündigung, nicht Verkündigung selbst; daher auch keine Funktion der Kirche als solcher, sondern nur die Aufgabe der einzelnen Christen<sup>64</sup>. Nur in diesem weiteren Sinn kann man davon reden, daß die Kirche auf der Liebe ihrer Glieder beruhe. Soweit es um diese gesellschaftliche Seite der Kirche geht, gehört auch die Kirche zur Schöpfungsordnung<sup>65</sup>.

## III. MENSCHLICHES RECHT IN DER KIRCHE

Zwei Steine bleiben übrig, die in diesem Bau, der bestimmt ist durch das geistliche und weltliche Regiment, scheinbar keinen Platz haben: Das Kirchenregiment und die Kirchenordnung.

### 1. Das übergeordnete Amt

Unter Kirchenregiment, oft auch mißverständlich als Kirchengewalt bezeichnet, wurde in der älteren Literatur vielfach das Recht der Organi-

<sup>59</sup> Elert, aaO I, S. 313; ders., *Der christliche Glaube*, S. 425 f.

<sup>60</sup> Thimme, *Welche Folgerungen ergeben sich aus der Lehre der Kirche für ihre Ordnung?* in: *Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses*, H. 8, S. 35; Elert, *Morphologie des Luthertums I*, S. 228.

<sup>61</sup> Zur reformierten Lehre vgl. Münter, aaO, S. 17; zur römisch-katholischen Lehre Eichmann-Mörsdorf, *Kirchenrecht I*, S. 319 f.

<sup>62</sup> Vgl. Törnvall, *Geistliches und weltliches Regiment bei Luther*, S. 16, 18, 26; Holstein, *Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts*, S. 57 f.

<sup>63</sup> Elert, *Der christliche Glaube*, S. 403 ff.; Holstein, aaO, S. 265; Harnack, *Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment*, S. 24.

<sup>64</sup> Brunner, *Das Gebot und die Ordnungen*, S. 520; Elert, *Morphologie des Luthertums I*, S. 317; Schlink, *Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften*, S. 269 ff., besonders S. 274, 277, 279, 297.

<sup>65</sup> Elert, aaO II, S. 48.

sation und Leitung der Kirche zur Förderung kirchlichen Lebens und zur Wahrung kirchlicher Interessen<sup>66</sup> verstanden, die »rechtlich geordnete Tätigkeit der Kirche über den Gemeinden«<sup>67</sup>, die Leitung der Kirchengenossenschaft als solcher, welche nicht seelsorgerlich durch Wort- und Sakramentsverwaltung, sondern mit anderen, sozialen, unter Umständen auch mit staatlichen Mitteln geschieht<sup>68</sup>. Es wird in Gegensatz gesetzt zu den Aufgaben des geistlichen Amtes, die für den Bau der Kirche unerlässlich sind<sup>69</sup>, und wird demgemäß der äußeren Kirche, der Kirche als Sozialgebilde zugeordnet<sup>70</sup>. Es hat keinen Teil am göttlichen Recht<sup>71</sup>.

Die moderne Lehre versteht unter Kirchenregiment die Tätigkeit eines übergeordneten *geistlichen* Amtes. Sie überträgt ihm für seinen größeren Bereich Funktionen, die zu der Schlüsselgewalt der Kirche gehören, Ordination und Visitation<sup>72</sup>, teilweise vermischt mit Aufgaben der Leitung der Kirche in äußeren, zeitlichen Angelegenheiten<sup>73</sup>. Obwohl das Kirchenregiment diese Funktionen ausübt, sind sie doch nicht an ein solches gebunden. Das übergeordnete geistliche Amt als solches besteht nicht *jure divino*<sup>74</sup>. Damit hängen alle Zweifelsfragen zusammen, die sich aus der Existenz dieses Amtes ergeben. Jedenfalls hat das übergeordnete Amt, auch wo es Funktionen des Pfarramts ausübt, keine höhere Würdigkeit; vielmehr sind beide Ämter wesensgleich<sup>75</sup>, so wie auch kein wesenhafter Unterschied zwischen Einzelgemeinde und Gesamtkirche besteht<sup>76</sup>. Die Unterschiede zwischen den Ämtern beruhen nur auf menschlichem Recht<sup>77</sup>.

---

<sup>66</sup> Wassersleben, Das landesherrliche Kirchenregiment, S. 15.

<sup>67</sup> v. Scheurl, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, S. 376.

<sup>68</sup> Sehling (i.V.m. Mejer †), Art. »Kirchenregiment«, PRE X, S. 466 ff.

<sup>69</sup> Harnack, aaO, S. 62 f.

<sup>70</sup> Harnack, aaO, S. 66 f.; Dieckhoff, aaO, S. 73 ff.

<sup>71</sup> v. Scheurl, aaO, S. 366 f.; vgl. aber zu diesem Problem auch Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, S. 60 ff., der zur Kirchengewalt (= Kirchenregiment) Lehre, Kultus und Disziplin zählt.

<sup>72</sup> Breit, Bekenntnisgebundenes Kirchenrecht, S. 22; Hopf, Lutherische Kirchenordnung, S. 47.

<sup>73</sup> Hopf, aaO, S. 44 f.; Kinder, Kirchenordnung und Bekenntnis, S. 4; Sohm, Kirchenrecht I, S. 537.

<sup>74</sup> Althaus, die christliche Wahrheit, S. 508 ff.; Breit, aaO, S. 21; a.A. Hopf, aaO, S. 55 ff.; Vilmar, Theologisch kirchliche Aufsätze, S. 90.

<sup>75</sup> Dieckhoff, Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt, S. 122; Elert, Morphologie des Luthertums I, S. 324, 326; Theodor Heckel, Evangelische Autorität, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts 5, 1954, S. 85; Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S. 103, 331; Schlink, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, S. 313; Thimme, Welche Folgerungen ergeben sich aus der Lehre der Kirche für ihre Ordnung? in: Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, H. 8, S. 38, 48.

<sup>76</sup> Elert, *Ecclesia militans*, S. 16; Holstein, aaO, S. 95.

<sup>77</sup> Tractatus 65, 74, in: Bekenntnisschriften, S. 490, 493.

So ist die Verbindung gefunden zu den Elementen göttlichen Rechts in der Kirchenverfassung.

Göttlichen Rechts ist nur die Existenz des geistlichen Amts und seiner Funktionen, alles andere, die Kirchenverfassung und die Ausgestaltung des Amts im einzelnen, ist menschlichen Rechts, nicht von Gott befohlen, sondern der christlichen Freiheit überlassen<sup>78</sup>. Ob ein übergeordnetes Amt eingerichtet wird, ist die Freiheit und Notwendigkeit der Verkündigung anheimgegeben.

## 2. Die Ordnungen der Kirche

Die Problematik menschlicher Kirchenordnungen ist doppelter Art: Die eine ergibt sich aus dem Gegensatzpaar Geist und Rechtsordnung. Können die pneumatischen und charismatischen Kräfte der Kirche überhaupt in eine Gestalt, in eine Rechtsordnung gefaßt werden, ohne ihr Wesen zu verlieren<sup>79</sup>? Die Antwort wird darin gegeben, daß Gott selbst den Heiligen Geist an eine Ordnung, an die Gnadenmittel von Wort und Sakrament gebunden hat und alle kirchliche Ordnung sich davon herleitet<sup>80</sup>; ferner, daß Gott auch selbst Ordnungen gestiftet hat, die Ordination, die Visitation und die Kirchengleichheit. Man kann sie als Ordnungen im weiteren Sinn bezeichnen<sup>81</sup>.

Als Ordnungen im engeren Sinn bezeichnet man die menschlichen Anordnungen in der Kirche, menschliche Weisungen da, wo Gott nicht geboten hat<sup>82</sup>. Gott hat selbst Ordnung in der Kirche gesetzt. Aber was dürfen Menschen ordnen? Gehören solche Ordnungen nicht überhaupt zum weltlichen Regiment, dessen Kennzeichen die überlassene Macht ist<sup>83</sup>? Gibt es eine äußere Leitungsgewalt der Kirche?

Sicher ist nur die negative Abgrenzung: Ordnungen menschlichen Rechts können von der Kirche nicht kraft ihrer Schlüsselgewalt gesetzt

---

<sup>78</sup> Althaus, aaO, S. 507 ff.; Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, S. 81; a.A. Elert, *Ecclesia militans*, S. 36 und Liermann, Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung, S. 13, die für das Kirchenregiment die bischöfliche Form fordern.

<sup>79</sup> Kinder, Kirchenordnung und Bekenntnis, S. 11 f.; Maurer, Von Ursprung und Wesen kirchlichen Rechts, ZevKR 5 (1956), S. 5, 25 ff.; Sohm, Kirchenrecht I, S. 471.

<sup>80</sup> Schlink, aaO, S. 342, Anm. 34.

<sup>81</sup> Kinder, aaO, S. 16 ff.

<sup>82</sup> Althaus, aaO, S. 523 ff.; Hopf, Lutherische Kirchenordnung, S. 6; Kinder, aaO, S. 4; Lau, »Äußerliche Ordnung« und »Weltlich Ding« in Luthers Theologie, S. 59; Thimme, aaO, S. 31.

<sup>83</sup> Lau, Luthers Lehre von den beiden Reichen, S. 93, besonders Anm. 195.



werden<sup>84</sup>. Menschliche Ordnungen dürfen nie die Gewissen binden, als ob sie nötig zur Seligkeit wären<sup>85</sup>.

Die Ordnungen werden für den *äußeren* Bestand der Kirche gegeben<sup>86</sup>. »Das Recht hat, auch in der Kirche, immer nur die äußere Ordnung, nicht die innere Sittlichkeit und Religiosität zu regeln«. <sup>87</sup> So ist die Kirchenordnung mit dem weltlichen Recht verwandt und es ist nötig, sie davon abzugrenzen. Das geschieht einmal von der Ordnung selbst her mit der Forderung, daß sie geistlich ausgerichtet sein müsse<sup>88</sup>; dann aber auch von den Personen aus, indem das menschliche Kirchenrecht als das Recht der Kirche und das Recht der Glaubenden abgesetzt wird von dem Recht der Welt und der Menschen schlechthin<sup>89</sup>.

Mit welcher Autorität kann die Kirche von den Kirchengenossen für solche menschlichen Weisungen Gehorsam fordern? Das ist das brennendste Problem<sup>90</sup>. Zwei Meinungen stehen sich gegenüber:

(1) Kirchenordnungen müssen in der Kirche gehalten werden, weil hier, mehr noch als in der Welt, Ordnung herrschen muß. Sie verpflichten zwar nicht unmittelbar um eines Gebotes Gottes willen, aber um der Heiligkeit der Ordnung willen, die ja auch ihren Ursprung in Gott hat<sup>91</sup>. Das vierte Gebot gilt auch für das äußerliche Kirchenregiment<sup>92</sup>.

---

<sup>84</sup> Kunze-Steitz, Art. »Schlüsselgewalt«, PRE XVII, S. 636; Sehling-Mejer, Art. »Kirchengewalt«, PRE X, S. 383 ff.

<sup>85</sup> CA XV, in: Bekenntnisschriften, S. 66 f.; CA XXVIII, 50, 53, in: Bekenntnisschriften, S. 128 f.

<sup>86</sup> Lau, »Äußerliche Ordnung« und »Weltlich Ding« in Luthers Theologie, S. 58; Köstlin, Art. »Kirche«, in: PRE X, S. 343; v. Scheurl, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, S. 370; Sehling, Art. »Kirchenordnungen«, in: PRE X, S. 458.

<sup>87</sup> Liermann, Kirchenrecht, S. 22; a.A. Elert, Morphologie des Luthertums I, S. 287: »... der um Wort und Sakrament versammelten Gemeinde« sind »andere Formen notwendig ... als wenn der einzelne für sich allein das Wort liest oder betet. Die Gemeinsamkeit verlangt den Verzicht des einzelnen auf Willkür und Selbstherrlichkeit ... Aber die Gemeinsamkeit der Form dient nicht nur der Zucht im äußerlichen Sinne.« Maurer, Die rechtliche Problematik der Lebensordnungen in der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands, ZevKR 3 (1954), S. 229: »Alles legitime Kirchenrecht ist Wort- und Sakramentsrecht«.

<sup>88</sup> Sohm, aaO, S. 526, Anm. 34.

<sup>89</sup> Schlink, aaO, S. 340.

<sup>90</sup> Herkömmlicherweise werden unter Kirchenordnungen Ordnungen für einen größeren Kirchenkreis verstanden. Deshalb ist in dieses Problem die Frage eingeschlossen, mit welchem Recht das übergeordnete Amt Gehorsam von den untergebenen Pfarrern verlangen kann.

<sup>91</sup> Althaus, Die christliche Wahrheit, S. 523 ff.; Brunner, Das Gebot und die Ordnungen, S. 517; Kinder, Kirchenordnung und Bekenntnis, S. 10 ff.; Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche, S. 120; Liermann, aaO, S. 20 f.

<sup>92</sup> v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment, S. 44; Harnack, Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment, S. 66.

## LITERATURVERZEICHNIS

- ALTHAUS, PAUL: Die christliche Wahrheit. Lehrbuch der Dogmatik. 4. Aufl., Gütersloh 1958  
— Theologie der Ordnungen. 2. Aufl., Gütersloh 1935
- BALTHASAR, JACOBUS HENRICUS: Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchen-Historie gehörigen Sachen. 2 Voll. in 4, Greiffswald 1723
- DIE BEKENNTNISSCHRIFTEN der evangelisch-lutherischen Kirche. Hg. vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß, 4. Aufl., Göttingen 1959
- DIE FRÄNKISCHEN BEKENNTNISSE. Eine Vorstufe der Augsbургischen Konfession. Hg. vom Landeskirchenrat der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins, München 1930
- BERGDOLT, JOHANNES: Die freie Reichsstadt Windsheim im Zeitalter der Reformation (1520–1580). Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte, hg. von Hermann Jordan, Bd. 5, Leipzig–Erlangen 1921
- BERLIN-SPANDAU 1954. Bericht über die fünfte Tagung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 14.–19. März 1954, hg. im Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ohne Ort, o. J. (1954)
- BERNAU, HEINZ: Die Bedeutung der Ordination in den lutherischen Bekenntnisschriften, in: Beiträge zur evangelischen Theologie, Bd. 2, München 1940, S. 49 ff.
- BOSSERT (i. V. m. Hartmann †): Art. »Blarer, Ambrosius«, in: PRE, Bd. 3, S. 251–254  
— (i. V. m. Hartmann †): Art. »Brenz, Johann«, in: PRE, Bd. 3, S. 376–388
- BREIT, THOMAS: Bekenntnisgebundenes Kirchenregiment. Bekennende Kirche, hg. von Christian Stoll u. a., H. 45, München 1936
- BRIEGER, THEODOR: Der Speierer Reichstag von 1526 und die religiöse Frage der Zeit, in: Festprogramm zur Feier des Reformationsfestes und des Rektoratsübergangs, Leipzig 1909
- BRUNNER, EMIL: Das Gebot und die Ordnungen. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik. Tübingen 1932
- BRUNOTTE, HEINZ: Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1954
- BUDER, CHRISTIAN GOTTLIEB: Amoenitates iuris publici S.I.R. Germanici. Jena 1733
- BURKHARDT, C. A. H.: Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524–1545. Leipzig 1879
- BUSCH, HUGO: Melanchthons Kirchenbegriff. Diss. Bonn 1918
- CARPZOW, BENEDICT: Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Editio novissima, Lipsiae 1721
- CONRAD, GUSTAV: Die Reformationsordnung für die Gemeinden Hessens von 1526 nach Inhalt und Quellen. Diss. Halle (Saale) 1897
- COSACK, C. J.: Paulus Speratus, Leben und Lieder. Braunschweig 1861
- CRAMER, DANIEL: Pommersches Kirchen Chronicon. 3. Buch, Stettin 1628
- CREDNER, KARL AUGUST: Philipp des Großmütigen Hessische Kirchenreformationsordnung. Gießen 1852
- DIECKHOFF, AUGUST WILHELM: Luthers Lehre von der kirchlichen Gewalt. Berlin 1865
- DOVE, RICHARD: Über Synoden in der evangelischen Landeskirche Preußens, mit besonderer Berücksichtigung des Instituts der Kreissynoden, ZKR 2 (1862) 131–183

- EICHHORN, KARL FRIEDRICH: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Teil, 1. Aufl., Göttingen 1823
- EICHMANN, EDUARD/MÖRSBORN, KLAUS: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. 3 Bde. Bd. 1, 11. Aufl., 1964. Bde. 2 und 3, 9. Aufl., München-Paderborn-Wien 1958/59
- EISENLOHR, THEODOR: Sammlung der württembergischen Kirchen-Gesetze. Erster Teil, hg. von A. L. Reyscher, Bd. 8, Tübingen 1834
- Geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche in Württemberg. Tübingen 1836
- EISSENLOFFEL, LUDWIG: Franz Kolb, ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns. Diss. Erlangen 1895
- ELERT, WERNER: Der christliche Glaube. Grundlinien der lutherischen Dogmatik. 3. Aufl., Hamburg 1956
- Ecclesia militans. Drei Kapitel von der Kirche und ihrer Verfassung. Leipzig 1933
- Morphologie des Luthertums. Theologie und Weltanschauung des Luthertums hauptsächlich im 16. und 17. Jahrhundert. 2 Bde. Verbessertes Nachdruck der 1. Auflage. München 1958
- Societas bei Melancthon, in: Das Erbe Martin Luthers und die gegenwärtige theologische Forschung (Festschrift für Ludwig Ihmels), Leipzig 1928, S. 101 ff.
- ERDMANN: Art. »Albrecht von Preußen«, in: PRE, Bd. 1, S. 310–323
- FLÖRING (i. V. m. Köhler): Art. »Hessen, Großherzogtum. Kirchliche Statistik«, in: PRE, Bd. 8, S. 3–8
- FRIEDENSBURG, WALTER: Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter. Berlin 1887
- GERHARD, JOHANN: Loci theologici. Editio novissima, Vol. I–IX, Francofurti et Hamburgi, 1657 ff.
- GUSSMANN, WILHELM (Hg.): Quellen und Forschungen zur Geschichte des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses. Bd. 1: Erster Teil: Untersuchungen, Zweiter Teil: Texte, Leipzig und Berlin 1911
- HARNACK, THEODOSIUS: Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment. Nürnberg 1862, Anastatischer Neudruck, Gütersloh 1947
- HARTMANN, JULIUS und JÄGER, KARL: Johann Brenz. 2 Bde, Hamburg 1840–1842
- HARTUNG, FRITZ: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 7. Aufl., Stuttgart 1959
- HAUPT, FRIEDRICH: Der Episkopat der deutschen Reformation. Frankfurt a. M und Erlangen 1863
- HECKEL, JOHANNES: Cura religionis, Jus in sacra, Jus circa sacra, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen 117/118, Festschrift Ulrich Stutz, Stuttgart 1938, S. 224–298.
- Initia iuris ecclesiastici Protestantium. Sitzungsberichte der Bay. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Jg. 1949, H. 5. München 1950 (jetzt auch in: Das blinde, undeutliche Wort »Kirche«. Gesammelte Aufsätze, hg. von Siegfried Grundmann, Köln-Graz 1964, S. 132–242)
- Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers. Abh. der Bay. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse N.F. 36, München 1953

- Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre. Zwei Abhandlungen zum Reichs- und Kirchenbegriff Martin Luthers. Theol. Existenz heute. Eine Schriftenreihe, hg. von K. G. Steck und G. Eichholz, N.F. 55, München 1957
- HECKEL, THEODOR: Evangelische Autorität. Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts. 5. Jg., 1954, S. 81–85
- HEPPE, HEINRICH: Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568–1582. Kassel 1847
- Geschichte der Verfassung der evangelischen Kirche im ehemaligen Kurhessen seit der Reformation, in: Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde, 5. Jg., Berlin 1868, S. 699 ff.
- Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. 1, Marburg 1876
- HEUBACH, JOACHIM: Die Ordination zum Amt der Kirche. Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums, Bd. 2, Berlin 1956
- HEYD, LUDWIG FRIEDRICH: Ulrich, Herzog zu Württemberg. Bd. 3 (vollendet und hg. von Karl Pfaff), Tübingen 1844
- HOLL, KARL: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte. 3 Bde. Bd. 1: Luther. 6. Aufl., Tübingen 1932
- HOLSTEIN, GÜNTHER: Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. Tübingen 1928
- HOPF, FRIEDRICH WILHELM: Lutherische Kirchenordnung. Bekennende Kirche, hg. von Christian Stoll u. a., H. 29, München 1935
- HUSCHKE, E.: Die streitigen Lehren von der Kirche, dem Kirchenamt, dem Kirchenregiment und den Kirchenordnungen nach der Heiligen Schrift, der Kirchenlehre und den Symbolen der lutherischen Kirche. Leipzig 1863
- JACOBSON, HEINRICH FRIEDRICH: Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats mit Urkunden und Regesten. 1. Teil, 2. Bd., Königsberg 1839
- KAHL, WILHELM: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Erste Hälfte: Einleitung und allgemeiner Teil. Freiburg i. Br. und Leipzig 1894
- Der Rechtsinhalt des Konkordienbuchs. Sonderdruck aus der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktorjubiläum am 21. August 1910, Breslau 1910
- KIMME, AUGUST: Doctrina und Ordo ecclesiasticus nach lutherischem Verständnis, in: Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, hg. von Friedrich Hübner, H. 8, Berlin 1955, S. 54–80
- KINDER, ERNST: Kirchenordnung und Bekenntnis. Kirchlich-theologische Hefte, hg. im Auftrag des Rats der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, H. 3, München 1947
- Das Wesen kirchlicher Ordnung nach den lutherischen Bekenntnisschriften, in: Festgabe der Augustana-Hochschule und des Nürnberger Prediger-Seminars für Landesbischof D. Meiser zum 70. Geburtstag, hg. von Georg Merz, München o. J. (1951), S. 10–20
- KÖSTLIN, JULIUS: Art. »Kirche«, in: PRE, Bd. 10, S. 315–344
- Luthers Lehre von der Kirche. Stuttgart 1853
- KOLDE, THEODOR: Art. »Augsburger Religionsfrieden«, in: PRE, Bd. 2, S. 250–253
- Art. »Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen«, in: PRE, Bd. 15, S. 296 bis 316
- KOSEGARTEN, JOANNES GODOFREDUS LUDOVICUS: De lucis evangelisae in Pomerania exorientis adversariis. Gryphisvaldiae 1830

- KÜNNETH, WALTER: Politik zwischen Dämon und Gott. Eine christliche Ethik der Politik. Berlin 1954
- KUNZE, JOHANNES (i. V. m. STEITZ †): Art. »Schlüsselgewalt«, in PRE, Bd. 17, S. 621 bis 640
- LAU, FRANZ: »Äußerliche Ordnung« und »Weltlich Ding« in Luthers Theologie. Studien zur systematischen Theologie, hg. von A. Titius und G. Wobbermin, H. 12, Göttingen 1933
- Luthers Lehre von den beiden Reichen. Berlin 1952
- LIERMANN, HANS: Lehrbuch des evangelischen Kirchenrechts. Stuttgart 1933
- Grundlagen des kirchlichen Verfassungsrechts nach lutherischer Auffassung. Luthertum. Eine Schriftenreihe, hg. von Walter Zimmermann u. a., H. 11, Berlin 1954
- LUTHER, MARTIN: Werke. Kritische Gesamtausgabe, Weimar 1883 ff. Vier Abteilungen, IV. Briefe
- MAURER, WILHELM: Die rechtliche Problematik der Lebensordnungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. ZevKR 3 (1954) S. 225–242
- Zur theologischen Problematik des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes. ZevKR 4 (1955) S. 337–360
- Von Ursprung und Wesen kirchlichen Rechts. ZevKR 5 (1956) S. 1–32
- MEDEM, FR. L. B. v.: Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern. Greifswald 1837
- MEJER, OTTO: Die Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments. Rostock 1864
- Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts. Hannover 1891
- MELANCHTHON, PHILIPP: Opera quae supersunt omnia. Corpus Reformatorum, edidit Carolus Gottlieb Bretschneider et Henricus Ernestus Bindseil, Vol. I–XXVIII, Halae-Brunsvigae 1834–1860
- MOSER, JOHANN JACOB: Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchen-Recht. Frankfurt und Leipzig 1772
- MÜLLER, GEORG: Das landesherrliche Kirchenregiment, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, hg. von Franz Dibelius und Theodor Brieger, Leipzig 1894, S. 36 ff.
- Die kirchlichen Behörden, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, hg. von Franz Dibelius und Theodor Brieger, Leipzig 1894, S. 85 ff.
- Die Kirchenvisitationen und Kirchenordnungen, in: Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, hg. von Franz Dibelius und Theodor Brieger, Leipzig 1894, S. 152 ff
- Visitationsakten als Geschichtsquelle, in: Deutsche Geschichtsblätter. Monatschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung 8 (1907) S. 287 ff.
- MÜLLER, KARL: Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther. Tübingen 1910
- Zur Geschichte und zum Verständnis des Episkopalsystems, ZRG, Kan. Abt. 8 (1918) S. 1–26
- MÜNTER, OTTO WILHELM: Die Gestalt der Kirche »nach göttlichem Recht«. Beiträge zur evangelischen Theologie, hg. von Ernst Wolf, Bd. 5, München 1941
- Begriff und Wirklichkeit des geistlichen Amtes. Beiträge zur evangelischen Theologie, hg. von Ernst Wolf, Bd. 21, München 1955
- NEY, J.: Art. »Speier, Reichstage in«, in: PRE Bd. 18, S. 589–603

- NICOLOVIUS, ALFRED: Die bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche. Königsberg 1834
- OESCHEY, RUDOLF: Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 16. September 1920. München 1921
- PFAFF, KARL: Geschichte Württenbergs. Bd. 1, Reutlingen–Leipzig 1819
- RAUSCHER, JULIUS: Württembergische Visitationsakten. Bd. 1: (1534) 1536–1540. Stuttgart 1932
- REINKINGK, THEODOR: Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico. Giessae 1619
- RICHTER, AEMILIUS LUDWIG: Die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 4, Leipzig 1840
- Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bde, Weimar 1846
- Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851
- RIEKER, KARL: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893
- RIETSCHEL, GEORG: Luther und die Ordination. Wittenberg 1883
- RITSCHL, ALBRECHT: Die Entstehung der lutherischen Kirche. ZKG 1 (1876) S. 51 ff.
- ROMMEL, CHRISTOPH v.: Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen. Gießen 1830
- SASSE, HERMANN: Kirchenregiment und weltliche Obrigkeit nach lutherischer Lehre. Bekennende Kirche, hg. von Christian Stoll u. a., H. 30, München 1935
- SATTLER, CHRISTIAN FRIEDRICH: Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen. Bde 2–4, Ulm 1771
- SCHATTENMANN, PAUL: Die Einführung der Reformation in der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg o. T. 1520–1580. München 1928
- SCHEURL, ADOLF v.: Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen. Erlangen 1873
- Zur Lehre vom Kirchenregiment. Erlangen 1862
- SCHLINK, EDMUND: Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften. 3. Aufl., München 1948
- SCHNEIDER, EUGEN: Württembergische Geschichte. Stuttgart 1896
- SCHORNBAUM, KARL: Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524–1527. Diss. Erlangen, Nürnberg 1900
- Aktenstücke zur ersten Brandenburgischen Kirchenvisitation 1528. München 1928
- SCHOTT, ERDMANN: Anfänge evangelischen Kirchenrechts in Luthers 95 Thesen? ZevKR 2 (1952/1953) S. 113–138
- Kirchliche Gesetzgebungsgewalt im Urteil Luthers, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität Halle, 4. Jg., 1954, S. 143 ff.
- SEEBERG, REINHOLD: Der Begriff der christlichen Kirche. Erster Teil: Studien zur Geschichte des Begriffs der Kirche. Erlangen 1885
- Lehrbuch der Dogmengeschichte. 5 Bde. Bd. 4, 1. Hälfte, 5. Aufl. (Photomechanischer Nachdruck der 4. Aufl.), Graz 1953
- SEHLING, EMIL: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Abteilung, 1. Hälfte, Leipzig 1902 ff. Fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Göttingen, Tübingen 1955 ff.
- Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. Leipzig 1907
- (i. V. m. Mejer, Otto †): Art. »Episkopalsystem«, in: PRE Bd. 5, S. 425–427
- (i. V. m. Mejer, Otto †): Art. »Gemeinde, kirchliche«, in: PRE Bd. 6, S. 499–503

- (i. V. m. Mejer, Otto †): Art. »Kirchengewalt«, in: PRE Bd. 10, S. 383–386
- (i. V. m. Mejer, Otto †): Art. »Kirchenordnungen«, in: PRE Bd. 10, S. 458–460
- (i. V. m. Mejer, Otto †): Art. »Kirchenregiment« in: PRE Bd. 10, S. 466–476
- Art. »Kirchenrecht«, in: PRE Bd. 10, S. 463–466
- SOHM, RUDOLPH: Kirchenrecht. 2 Bde. Bd. 1 Leipzig 1892
- Weltliches und geistliches Recht. Sonderdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Karl Binding, München–Leipzig 1914
- SOHM, WALTER: Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526–1555. Marburg 1915
- STÄHLIN, ADOLF: Das landesherrliche Kirchenregiment und sein Zusammenhang mit dem Volkskirchentum. Leipzig 1871
- STAHL, FRIEDRICH JULIUS: Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 1. Aufl., Erlangen 1840
- THIMME, HANS: Welche Folgerungen ergeben sich aus der Lehre der Kirche für ihre Ordnung? in: Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, hg. von Friedrich Hübner, H. 8, Berlin 1955, S. 28–53
- TÖRNVAL, GUSTAF: Geistliches und weltliches Regiment bei Luther. Studien zu Luthers Weltbild und Gesellschaftsverständnis. München 1947
- TRILLHAAS, WOLFGANG: Die lutherische Lehre »De potestate ecclesiastica«, in: Zwischen den Zeiten, 11. Jg., 1933, S. 497–513
- TSCHACKERT, PAUL: Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen. 3 Bde. Bd. 1: Einleitung, Bde 2 und 3: Urkunden, Leipzig 1890
- VILMAR, AUGUST FRIEDRICH CHRISTIAN: Die Lehre vom geistlichen Amt. Marburg–Leipzig 1870
- Theologisch kirchliche Aufsätze, hg. von K. Ramge, München 1938
- VOGT, WILHELM: Antheil der Reichsstadt Weißenburg a. Nordgau an der reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524–1530. Erlangen 1874
- VOIGT, JOHANNES: Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens, vorzüglich der neuesten Zeit. Königsberg 1822
- WASSERSCHLEBEN, HERMANN: Das landesherrliche Kirchenregiment. Berlin 1873
- WEBER, CARL GOTTLIEB v.: Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts. Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1843
- WEBER, HANS EMIL: Von den Kirchenrechtstheorien im alten Luthertum, in: Evangelische Theologie, 6. Jg., 1946/47, S. 178 ff.
- WESTERMAYER, HANS: Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung 1528–1533. Erlangen 1894
- WINTER, F.: Die Protokolle über die Kirchenvisitationen von 1528 und 1533 im Wittenberger Kreise, in: Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, hg. von J. O. Opel, Halle 1862, S. 76 ff.
- WOLF, ERNST: Peregrinatio. Studien zur reformatorischen Theologie und zum Kirchenproblem. 2 Bde. Bd. 1 München 1954
- Der christliche Glaube und das Recht. Zu J. Heckels Lex charitatis. ZevKR 4 (1955) S. 225–253
- ZEZSCHWITZ, CARL ADOLF GERHARD v.: Über die wesentlichen Verfassungsziele der lutherischen Reformation. Leipzig 1867

## SACHREGISTER

- Allgemeines Priestertum s. Priestertum, allgemeines
- Amt, geistliches 19 f., 28, 33, 35 f., 38, 41, 49, 54, 56, 59, 63, 125
- als Ausfluß des landesherrlichen Kirchenregiments 146
- als Lehramt 37, 67
- , Aufgaben 29, 47, 72, 107
- , Befugnis zum Erlaß von Kirchenordnungen 129
- , Berufung in das 112, 132, 140, 146
- , Funktionen kraft Übertragung durch Kirchenglieder 78 f.
- und allgemeines Priestertum 63, 67, 102
- und Gemeindeleitung 118
- , weltliche Herrschaftsgewalt? 41, 58
- , Zwangsgewalt 40 f., 133
- , übergeordnetes 21 f., 104
- Ansbacher Ratschlag (1524) 61 f., 64
- Bann 71, 108, 111, 121, 126
- als Friedensmittel für die äußere Kirche 121
- Bischof, Jurisdiktionsgewalt 37, 48
- Bischofsamt 38, 48, 60, 89, 93
- , Aufgaben bei Schaffung von Kirchenordnungen 54
- , Aufgaben im Kirchenwesen 49
- , Identität mit geistlichem Amt 92, 141
- in Preußen 134, 138 f.
- , Stellung der Reformatoren zum 93
- , Zwangsgewalt 39
- Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung (1533) 61 ff., 69
- Christliche Bruderliebe und weltliches Recht 28
- Confessio Augustana 17
- congregatio sanctorum 17
- cura religionis 144
- Custodia utriusque tabulae des Landesherrn 65, 144
- Drei-Stände-Lehre 76
- ecclesia spiritualis 26 f.
- ecclesia universalis 18, 26, 28
- ecclesia vera 18
- Ehe 72
- Eheordnung, württembergische (1537) 71
- Ehesachen, bischöfliche Jurisdiktion in 89
- , Entscheidung durch Konsistorien 120
- Episkopalsystem in Preußen 143 f.
- und Kirchenrecht 148
- Evangelische Kirche in Deutschland, eine Kirche? 151
- Exkommunikation 121
- Fränkische Bekenntnisse 31 ff., 61, 63
- Franken 31 ff.
- Gemeindeordnung 97 f.
- , Erlaß durch Visitatoren 105 f.
- Gemeinschaft der Heiligen 17
- Gesetz, weltliches, Verhältnis des Christen zum 44
- , Zwangscharakter 42 f., 44
- Gesetzgebung der Kirche 15
- Gewaltenteilung in der Kirche 21
- Gewissensfreiheit 148
- Gnadenmittel 17 f.
- Gottesdienst, rechte Form 94
- Gottesdienstordnung 62, 66, 80, 102
- Hessen 77 ff.
- Homberger Synode (1526) 77
- Irrlehre, Abwehr der 92
- iura circa sacra des Landesherrn 144
- iura episcopalia 144
- ius divinum positivum 28
- Jurisdiktionsgewalt des Landesherrn 155
- Kastenordnung, württembergische (1536) 69 f.
- Kirche 55
- als Anstalt 18
- als communio sanctorum 77, 113, 146
- als Gnadenmittelgemeinschaft 56, 59, 111, 113
- , Christus als Haupt der 36
- in der Welt 26
- , Selbstregierung 70
- , sichtbare 56 f.
- , unsichtbare 56 f., 59
- Kirchenbegriff 17 f., 55
- Kirchendiener als landesherrliche Beamte 73



- , Berufung durch den Landesherrn 75
- , Wahl der 79
- Kirchengericht s. Konsistorium
- Kirchengesetz 15
- Kirchengewalt 19 ff., 30, 63, 68, 81, 112
- , äußere, des Landesherrn 144
- —, Identität mit weltlicher Gewalt 145
- , Teilhabe der Gemeinde 66
- , Zwangsmittel 41
- Kirchengut, Verwaltung 103
- Kirchenleitung 22
- Kirchenordnung 15, 23 ff., 32
- als weltliche Friedensordnung 97
- , Analogie zum weltlichen Recht? 61
- , Autorität zum Erlaß 103
- , Entstehung kraft des allgemeinen Priestertums 58
- , Erlaß kraft bischöflicher Gewalt 135
- , ius humanum 45
- , menschliche, Inhalt 95
- , Typen 150
- , Zwangsgewalt 25
- Kirchenrecht 15, 27, 141
- , äußeres, Kompetenz zum Erlaß 127
- —, Zwangsscharakter? 64
- als Adiaiphoron 29
- als äußere Ordnung 24, 28 f., 90, 109, 125
- als Schöpfung der Gemeinde 29
- als weltliches Recht 68
- , autonome Ordnung 29, 73
- , Bekenntnisbindung 101
- , Bindung an Wesen und Aufgabe der Kirche 128, 131
- , Delegation der kirchlichen Rechtsbildung auf Obrigkeit 88
- , Entstehung kraft des allgemeinen Priestertums 80, 129
- , Erlaß durch Landesherrn 143
- , Heilsverbindlichkeit 100
- , ius humanum 99, 120
- , ius sacrum 99
- , keine Delegation vom geistlichen Amt auf andere Organe 104
- , Kompetenz zum Erlaß 138
- , Notwendigkeit 32, 97 f.
- , obrigkeitliches 82, 118
- , Parallelität zum weltlichen Recht 145
- , Sanktion 100
- , staatliches Recht 115
- und Gesetzesform 110 f.
- , Verbindlichkeit 101
- , Verhältnis zum staatlichen Recht 136
- , Vollzug als Akt brüderlicher Liebe 80, 110
- , Zwangsgewalt 132, 137
- Kirchenregiment 22, 29
- als ius humanum 22
- , Befugnis zur Anordnung von menschlichen Kirchenordnungen 50
- , landesherrliches 65, 72 f., 88, 116, 122, 131, 136
- und viertes Gebot 24
- Kirchenverfassung 23
- Kirchenzucht 20, 23, 76, 83, 108, 111
- Konsistorium 119, 140
- Konzil, Lehrgewalt 38
- , lutherisches 85
- Landesherr, Aufgaben im Kirchenwesen 85
- , keine Lehrgewalt 90
- Landesherrliches Kirchenregiment s. Kirchenregiment, landesherrliches
- Landesverweisung wegen Irrlehre 89
- Lehramt 126
- Lehrüberwachung durch Visitation 94
- Lehrzucht 20, 30
- ministerium verbi s. Amt, geistliches
- Nürnberg 68 ff.
- Nürnberger 23 Frageartikel (1528) 57, 61, 63
- Obrigkeit, weltliche 16, 47, 64, 124
- —, Aufgaben im Kirchenwesen 48, 57, 67 f., 70, 74 f.
- —, Aufsichtsrecht im Kirchenwesen 68
- —, Ausführung der Kirchenordnungen 130
- —, Autorität 43
- —, Befugnis zur Schaffung von Kirchenordnungen? 54
- —, Bestellung der Kirchendiener 124
- —, Bestrafung von Ketzern 71
- —, Gehorsamsanspruch 42 f.
- —, keine Lehrgewalt 90
- —, kein Übergriff in das Kirchenregiment 52
- —, Zwangsgewalt 43
- Ordination 20, 22 f., 131
- Ordnungsgebot 61, 73, 75, 109
- als Grund für die Schaffung von Kirchenordnungen 80, 96, 124

- Pfarrbesoldung 88 f.  
 Pfarrer, Gehorsampflicht gegenüber Visitatoren 106  
 —, Unterhalt 86  
 Pfarrwahl 79  
 Pommern 123 ff.  
 potestas ecclesiastica 19  
 potestas iurisdictionis 54  
 praecipuum membrum ecclesiae, Landesherr als 48 f., 65 f., 75, 91  
 Preußen 134 ff.  
 Priestertum, allgemeines, Aufgaben in der Kirche 78  
 — —, der Gläubigen 19, 49, 56, 77 f., 112, 147  
  
 Ratschlag der Kulmbacher Geistlichkeit (1530) 32  
 Reformatio Wittenbergensis (1545) 86  
 Regiment, geistliches 17, 33 ff., 55  
 —, weltliches 16, 33 f.  
 regnum Christi s. Reich Christi  
 Reich Christi 17, 26  
 Reich Gottes 32  
 Reich der Welt 26, 32  
 Reichsabschied von Speyer (1526) 67  
 Reichstag von Augsburg (1530) 31  
 Reichstag von Speyer (1524) 31  
 Rothenburger Ratschlag 41  
  
 Sachsen 84 ff.  
 Sakramente 46  
 Sakramentsverwaltung 19  
 Schlüsselgewalt 19 f., 22 f., 26, 28, 38, 148  
 Sittenzucht 20  
 Stettin 123 f.  
 summus episcopus, Landesherr als 91  
  
 Superintendent 82, 89, 126  
 —, Form des geistlichen Amtes 83  
 Superintendentenamts als bischöfliches Amt 92  
 Synodalordnung 76  
 Synode 82  
 —, Aufgaben 126 f.  
 —, Erlaß von Kirchenordnungen 128  
  
 Taufe 135  
  
 „Unterricht der Visitatoren“ 100  
  
 Visitation 22 f., 31, 64, 66, 75 f., 81, 84, 87 ff., 113 f.  
 —, landesherrliche 130  
 —, Notwendigkeit 92  
 — zum Schutze des äußeren Friedens 114  
 Visitationsartikel (1528) 113  
 Visitationsordnung als weltliches Gesetz 90, 114  
 Visitatoren als landesherrliche Beamte 117 f., 120  
 —, Berufung kraft landesherrlicher Gewalt 81, 91, 112  
 —, Weisungsrecht gegenüber Pfarrern 104 f.  
 Visitatorenamt, Aufgaben 94  
 Vokation 79  
  
 Wesens- und Rechtskirche 18  
 Wortverkündigung 19  
 Württemberg 69 ff.  
  
 Zeremonien 46 f., 50 f., 52, 54, 60, 89, 95  
 —, Zweck 53  
 Zwei-Regimente-Lehre 16, 32 f., 45  
 Zwei-Reiche-Lehre 16, 26, 32 f.

## PERSONENREGISTER

- Albrecht, Herzog von Preußen 134-141  
 Althamer, Andreas 65  
 Althaus, Paul 17, 19 f., 22-25, 29  
 Amand, Georg 31-33, 36, 39, 48, 56  
 Amandus, Johannes 134  
 Amerbacher, Georg 31-39, 41, 43, 45, 47, 52, 59  
 Amßdorff, Nicolaus 69  
 August von Sachsen 122  
 Balthasar, Jacobus Henricus 126-133  
 Barnim, Herzog von Pommern 123, 127  
 Beham, Johann 31, 36, 52 f., 56, 58  
 Behem, Johannes 31, 37, 48  
 Bergdolt, Johannes 31, 50  
 Bernau, Heinz 20  
 Blarer, Ambrosius 69, 75  
 Bossert (i. V. m. Hartmann†) 69, 74  
 Breit, Thomas 19, 22  
 Brenz, Johann 69, 72-75, 129  
 Brieger, Theodor 67  
 Briefsmann, Johannes 134, 139  
 Brunner, Emil 21, 24  
 Brunner, Peter 25  
 Brunotte, Heinz 25, 151-153  
 Buder, Christian Gottlieb 117  
 Bugenhagen, Johann 69, 87, 119, 123, 125  
 Burckhardt, C. A. H. 84-87, 113, 117  
 Busch, Hugo 96  
 Carpzwow, Benedict 143-145, 147-149  
 Conrad, Gustav 77  
 Cosack, C. J. 139  
 Cramer, Daniel 123, 125  
 Credner, Karl August 77  
 Creutzinger, Caspar 69, 118 f.  
 Cruciger s. Creutzinger, Caspar  
 Dieckhoff, August Wilhelm 19, 22  
 Dove, Richard 130, 133  
 Eichhorn, Karl Friedrich 117  
 Eichmann, Eduard 21  
 Eisenlohr, Theodor 69  
 Elert, Werner 16-25, 96-98, 120  
 Erdmann, David 134-136, 138-140  
 Ferdinand, Erzherzog von Österreich 70  
 Feurelius, Johannes 31, 50 f., 53, 58, 60, 80, 99, 109, 111  
 Fijelmayer, Johann 31, 48  
 Flöring (i. V. m. Köhler) 77  
 Friedensburg, Walter 67  
 Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen 84, 86  
 Gast, Hiob 31-34, 43, 45, 47, 52, 60  
 Georg, Markgraf von Brandenburg-Ansbach 31, 48, 65  
 Georg, Herzog von Pommern 123  
 Georg der Bärtige, Kurfürst von Sachsen 84  
 Gerhard, Johann 143-148  
 Greiser, Daniel 95  
 Grynäus, Simon 72  
 Gußmann, Wilhelm 31-50, 55 f., 58, 68  
 Harnack, Theodosius 17-19, 21 f., 24  
 Hartmann, Julius 69, 73 f.  
 Hartung, Fritz 117  
 Haubitz, Asmus von 87  
 Hausmann, Nicolaus 85 f.  
 Heckel, Johannes 26-29, 75, 91, 131, 144  
 Heckel, Theodor 16, 22, 25  
 Heinrich, Herzog zu Sachsen 69, 84, 118  
 Helfer, Martinus 31, 48  
 Heppe, Heinrich 79, 81  
 Heubach, Joachim 20  
 Heyd, Ludwig Friedrich 69  
 Hogensehe, Jacobus 129  
 Holl, Karl 26, 85, 87 f., 90 f., 103  
 Holstein, Günther 17 f., 20-22  
 Hopf, Friedrich Wilh. 22 f.  
 Jacobson, Heinrich Friedrich 135 f., 139  
 Jäger, Karl 69, 73 f.  
 Johann der Beständige, Kurfürst von Sachsen 84-87  
 Johann Friedrich der Großmütige, Kurfürst v. Sachsen 84  
 Jonas, Justus 69, 118 f.  
 Kahl, Wilhelm 18  
 Kasimir, Markgraf v. Brandenburg 61  
 Kinder, Ernst 20, 22-25  
 Knipstrow, Johann 126, 129  
 Köstlin, Julius 16 f., 24  
 Kolde, Theodor 77  
 Kosegarten, Joannes Godofredus Ludovicus 123  
 Künneth, Walter 17, 25  
 Kunze, Johannes (i. V. m. Steitz †) 24  
 Lau, Franz 16 f., 23-25  
 Lehlin, Johannes 31 f., 34, 39, 45  
 Liermann, Hans 18, 23-25, 74  
 Löhner, Caspar 31 f., 38, 44, 49, 55 f., 58  
 Luther, Martin 16-26, 29, 34, 77, 82, 85-96, 99, 103 f., 106, 109-112, 118 f., 123, 134 f.  
 Manteuffel, Erasmus 123  
 Maurer, Wilhelm 18, 23 f.  
 Medem, Fr. L. B. von 123

- Mejer, Otto 16, 22, 24 f., 64, 79, 81, 84, 87, 90, 117, 119, 134  
 Melanchthon, Philipp 69, 87, 96 f., 100, 119  
 Meler, Johannes 118  
 Menius, Justus 118  
 Mörsdorf, Klaus 21  
 Moritz, Herzog v. Sachsen 84, 95  
 Müller, Karl 16, 88, 90 f., 143, 145  
 Münter, Otto Wilhelm 20 f., 25  
 Myconius, Fridericus 118  
  
 Ney, Julius 67  
 Nicolovius, Alfred 135, 139 f.  
  
 Oeschey, Rudolf 16  
 Osiander, Andreas 35, 39 f., 52, 58  
  
 Pauli, Johannes 119  
 Pfaff, Karl 69  
 Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen 77, 79, 81  
 Philipp, Herzog von Pommern 123, 126  
 Planitz, Hans Edler v. der 87  
 Polenz, Georg von 134 f., 139 f.  
 Poliander, Johannes 134, 139  
  
 Queiß, Erhard von 134 f., 139  
  
 Rauscher, Julius 69  
 Reinkingk, Theodor 143–148  
 Rhegius, Urbanus 125  
 Rhoda, Paul von 123, 127, 129  
 Richter, Aemilius Ludwig 20, 57, 61–64, 69, 71–74, 76–84, 91, 97, 119, 121, 124, 126, 129 f., 136, 140  
 Rieker, Karl 23, 27, 74, 86–88, 117, 119, 143 f.  
 Rommel, Christoph von 81  
 Rungius, David 127  
 Rurer, Johann 31, 34–37, 39, 46, 48 f., 55 f., 67  
  
 Sarcerius, Erasmus 69  
 Sasse, Hermann 19  
 Sattler, Christian Friedrich 69–72  
 Schattenmann, Paul 31, 41  
 Scheubell, Nicolaus 69  
 Scheurl, Adolf von 17 f., 20, 22, 24  
 Schlink, Edmund 16–18, 20–25  
 Schneider, Eugen 69  
 Schnepf, Erhard 69, 72, 75  
 Schopper, Johann 31, 36, 51, 55, 65  
 Schornbaum, Karl 61, 65 f., 68  
 Schott, Erdmann 110 f.  
 Schurff, Hieronymus 87, 119  
 Seeberg, Reinhold 17, 90, 105  
 Sehling, Emil 19, 22, 24 f., 84–99, 101–109, 114–122  
 Smend, Rudolf 25  
  
 Sohm, Rudolph 16 f., 19 f., 22–25, 30, 84, 119, 144  
 Sohm, Walter 79–83  
 Spalatin, Georg 117, 134  
 Spengler, Lazarus 66 f.  
 Speratus, Paul 134, 139 f.  
 Stahl, Friedrich Julius 17 f., 22, 25  
 Stephani, Joachim 143  
 Stephani, Matthias 143  
 Stutz, Ulrich 75  
  
 Thimme, Hans 21–23  
 Törnvall, Gustaf 16 f., 20 f.  
 Tröster, Georg 56  
 Tschackert, Paul 134–136, 139  
  
 Ulrich, Herzog zu Württemberg 69, 75  
  
 Venediger, Georg von 127  
 Vilmar, August Friedrich Christian 22, 25, 29  
 Vogt, Wilhelm 52  
 Voigt, Johannes 138  
  
 Wassersleben, Hermann 22  
 Webblingen, Adrian von 139  
 Weber, Carl Gottlieb von 117  
 Weiß, Adam 65  
 Westermayer, Hans 61, 65 f.  
 Winter, F. 103  
 Wolf, Ernst 16 f., 19, 125  
  
 Zezschwitz, Carl Adolf Gerhard von 91, 126  
 Zwingli, Ulrich 82